



Beginn 19.00 Uhr

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Offenen Dorfgemeinde

auf Donnerstag, 19. November 2015, 19.00 Uhr

im theater(uri), Tellspielhaus Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2015
2. Orientierungen
3. Budget 2016 mit Festsetzung Steuerfuss
4. Einbürgerungen
5. Totalrevision der Dorfbachverordnung
6. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2015

Gemeinderat Altdorf

Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 19. November 2015 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften durch zahlreichen Besuch bekunden.

Budget der Gemeinde für das Jahr 2016 mit Festsetzung des Steuerfusses

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 35'972'900 und einem Gesamtertrag von CHF 36'309'600 sieht das Budget 2016 einen Ertragsüberschuss von CHF 336'700 vor. Berücksichtigt wurde eine Senkung des Steuerfusses von 99% auf 97%. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 8'831'300.

Das vorliegende Budget 2016 wurde in der Annahme erstellt, dass sich die Steuererträge der natürlichen wie auch der juristischen Personen weiterhin positiv entwickeln. Als Annahme wurde jeweils ein Zuwachs von 2% auf den für das laufende Jahr 2015 prognostizierten Einnahmen budgetiert. Zu erwähnen gilt es hier, dass die Steuereinnahmen der juristischen Personen des Jahres 2014 für die Budgetierung 2016 nicht herangezogen werden können, da es sich um einzelne ausserordentliche Erträge handelte.

Beim Aufwand können tiefere Beiträge an Dritte sowie ein tieferer Sachaufwand budgetiert werden. Beim Sachaufwand ist der Rückgang auf den höheren baulichen Unterhalt bei den Schulliegenschaften im Jahr 2015 zurückzuführen. Bei den Beiträgen für Dritte fällt insbesondere der tiefere Aufwand für externe Sonderschulungen von CHF 400'000 ins Gewicht. Aufgrund der aktuellen Sonderschulungen kann hier mit einem starken Rückgang gerechnet werden.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 8'831'300 auf. Hauptverantwortlich für diese sehr hohen Investitionen sind die laufenden Investitionskosten für den Neubau der Turnhallen und der Aula Hagen sowie die Sanierung des Winkelplatzes. Diese Investitionen resultieren in einem höheren Abschreibungsaufwand von CHF 1'559'000.

Die positiven Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre sowie der Abschluss der Sachübernahmeverhandlungen mit Abwasser Uri ermöglichten es, die Verschuldung der Gemeinde Altdorf erheblich zu reduzieren sowie ein notwendiges Eigenkapital aufzubauen. Die Nettoschuld I betrug per 31.12.2014 insgesamt CHF 197'505 und das Eigenkapital CHF 12,3 Mio. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des für 2016 budgetierten Überschusses beantragt der Gemeinderat daher eine Senkung des Steuerfusses um 2%-Punkte.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2016 neu auf 97% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen unverändert auf 0.01% festzusetzen.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde entsprechend die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Henning und Andrea Marxen

Henning Marxen, 1962, und seine Ehefrau Andrea Marxen, 1963, besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Familie von Henning Marxen stammt aus Lübeck. Zwar wurde er in Karlsruhe geboren, da sein Vater zu diesem Zeitpunkt einen Lehrauftrag an der dortigen Hochschule hatte. Die Familie kehrte jedoch bald nach Lübeck zurück. Dort wuchs Henning Marxen auf, besuchte die Primarschule und das Gymnasium, welches er mit dem Abitur abschloss. Im Anschluss absolvierte er den Zivildienst, organisierte für den CVJM Zeltlager und überbrückte mit anderen Jobs die Zeit bis zum Studium. Er entschied sich für ein Studium in Freiburg im Breisgau und wählte die Fächer Biologie und Sport mit Ziel Lehramt. Nach Abschluss des Staatsexamens gab es zunächst keine Möglichkeit, eine Stelle zu finden, da ein Einstellungsstopp für Lehrer bestand. Es ergab sich die Möglichkeit, an der Universität in Basel ein umfassenderes Sportstudium zu absolvieren. Gemeinsam mit seiner heutigen Frau ging er daraufhin nach Basel und bewarb sich aufgrund der guten Erfahrungen in Basel auf Stellen in der Schweiz. 1992 erhielt er die Zusage für eine Stelle an der Berufsschule im Kanton Uri als Lehrer für Sport und Allgemeinbildung und zog in die Schweiz. Andrea Marxen ist in Süddeutschland in der Nähe von Ulm aufgewachsen. Auch sie absolvierte die Primarschule und das Gymnasium und zog nach Erhalt des Abiturs nach Freiburg im Breisgau und studierte Sport und Englisch. In Freiburg lernte sich das Ehepaar kennen. Gemeinsam mit Henning Marxen zog sie nach Basel, um das Sportstudium zu absolvieren. Sie hatte zunächst eine Stelle in Deutschland, folgte ihrem Mann dann aber 1993 in die Schweiz, wo sie ebenfalls eine Stelle an der Berufsschule Uri erhielt. Dort ist sie bis heute als Englischlehrerin tätig. Das Paar hat drei Kinder, die 1994, 1996 und 1997 zur Welt kamen. In der Freizeit sind Henning und Andrea Marxen aktive Laienschauspieler. Zudem sind beide begeisterte Chorsänger. Sport ist ebenfalls ein wichtiger Zeitvertreib, sowohl aktiv als auch in der Begleitung der Kinder als Coach, Betreuer und Organisator von Turnieren.

Lidija Petrovic

Lidija Petrovic, 1993, besitzt die serbische Staatsangehörigkeit. Lidija Petrovic wurde in der Schweiz geboren. Ihre Eltern leben bereits seit mehr als 30 Jahren in der Schweiz. Lidija Petrovic besuchte den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule in Altdorf. 2009 begann sie eine Lehre als Bauzeichnerin bei der Projekta AG in Altdorf, die sie nach 4 Jahren erfolgreich abschloss. Sie wurde danach von ihrem Arbeitgeber übernommen und arbeitet bis heute in der gleichen Firma. In ihrer Freizeit trifft sie sich mit Kolleginnen, betreibt aktuell Yoga und hat vor Kurzem einen Englisch-Sprachkurs abgeschlossen. Sie reist gerne und plant jetzt eine grössere Reise nach Australien.

Irina Gisler

Irina Gisler, 1953, besitzt die russische Staatsbürgerschaft. Irina Gisler ist in Russland aufgewachsen. Geboren ist sie im damaligen Leningrad und zog später aus

beruflichen Gründen nach Wladiwostok. Nach dem Zerfall der Sowjetunion zog sie wieder in das heutige St. Petersburg. In ihrer Zeit in Russland war Irina Gisler einmal verheiratet und hat eine Tochter, die heute 42 Jahre alt ist. Irina Gisler studierte Journalismus und arbeitete für verschiedene Zeitungen. Im Jahr 2000 erhielt sie das Angebot, für ihren Arbeitgeber in die Schweiz zu gehen und dort für die Vermarktung und den Vertrieb der Kundenzeitschrift in der EU verantwortlich zu sein. Dieses Angebot nahm sie gerne an. Leider entwickelte sich die Arbeit nicht wie erhofft. Nachdem ihr Arbeitgeber in Russland Konkurs anmelden musste, verlor sie diese Stelle. Kurz nach ihrer Einreise in die Schweiz lernte sie Gustav Gisler kennen und heiratete ihn im August 2000. Diese Ehe wurde im Jahr 2008 wieder geschieden. Nach der Trennung von Gustav Gisler lebte sie in Zürich. Im Jahr 2007 zog Irina Gisler wieder in den Kanton Uri nach Altdorf. Seither arbeitet sie für die Firma Peter Walker Immobilien. In ihrer Freizeit schreibt sie Kindermärchen, arbeitet ehrenamtlich im Altersheim Flüelen und geht mit ihrem Hund spazieren.

Helmut und Rosemarie Krauss

Helmut Krauss, 1939, und seine Ehefrau Rosemarie Krauss, 1940, besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Helmut Krauss wurde in Nürnberg geboren. Nach Abschluss des Gymnasiums studierte er in Stuttgart und München Elektrotechnik und arbeitete anschliessend 22 Jahre in einem Unternehmen in Bamberg. Diese Firma arbeitete unter anderem mit der Dätwyler AG in der Schweiz zusammen, und so erhielt er 1988 das Angebot, in die Schweiz zu gehen. Helmut Krauss zog bereits im selben Jahr in die Schweiz, seine Frau und die beiden Töchter folgten ein Jahr später nach. Nach vier Jahren bei der Dätwyler AG und einer kurzen Zwischenstation bei der Cellpack AG wechselte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter zur ETH Zürich. Dort war er über 10 Jahre in den Instituten für Hochspannungstechnik und elektrische Maschinen tätig, zum Teil in leitender Funktion. Mit 65 Jahren ging Helmut Krauss im Jahr 2004 in Pension. Rosemarie Krauss wuchs im Allgäu auf und studierte ebenfalls in München, sie ist Lehrerin für die Klassen 1 bis 9. Während des Studiums lernte sie ihren Ehemann kennen. Sie arbeitete in Bamberg als Lehrerin in einem Teilpensum und war nebenbei für die Familie da. In der Schweiz absolvierte sie noch eine Zusatzausbildung als Lehrerin für Deutsch als Fremdsprache. In diesem Bereich arbeitete sie an verschiedenen Schulen im Kanton Uri bis zu ihrer Pensionierung mit 63 Jahren. Rosemarie Krauss ist durch eine Lungenerkrankung gesundheitlich eingeschränkt. Trotzdem ist sie aktiv und verbringt die Freizeit gerne mit den Enkelkindern, ist ehrenamtlich in der Kirchgemeinde tätig und hat wie ihr Mann ein grosses Interesse an Natur, Pflanzen und den Bergen. Helmut Krauss ist sportlich aktiv, er unternimmt Bergwanderungen, schwimmt und fährt Velo. Er ist Mitglied der Naturforschenden Gesellschaft Uri. Zudem betreut er in seiner Freizeit ab und zu demente Personen aus dem Pflegeheim Rüttigarten in Schattdorf.

Christine Herrscher

Christine Herrscher, 1965, besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie lebt seit 13 Jahren in der Schweiz. Christine Herrscher wuchs in Hamburg auf und besuchte dort die Primarschule und das Gymnasium. Nach dem Abschluss begann sie das Studium der Sozialarbeit in Hamburg, welches sie später in Berlin abschloss. Dort arbeitete sie 13 Jahre in einem Jugendamt. Seit ihrem Umzug in die Schweiz arbeitete sie für die Gemeinde Altdorf. Zunächst baute sie den Sozialdienst Altdorf auf, heute ist sie Leiterin des Sozialdienstes Uri Nord. In ihrer Freizeit geht

sie gerne auf Reisen, sie wandert, rudert und fotografiert. Zudem übt sie verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten aus.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

Totalrevision der Dorfbachverordnung

Worum geht es?

Der Dorfbach von Altdorf wurde vor 500 Jahren gebaut. Er spielte früher eine wichtige Rolle und hielt mit seiner Wasserkraft zahlreiche Handwerks- und Gewerbebetriebe in Schwung. Er diente zudem als Lieferant von Löschwasser und als Abwasserkanal.

Der Dorfbach ist im Eigentum der Einwohnergemeinde. Sie ist für den Unterhalt des Bachs auf ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich. Zuständig ist die Einwohnergemeinde auch für den Unterhalt der Fassung und des Regulierwerks in Bürglen. Die heute noch geltende Dorfbachordnung stammt aus dem Jahr 1905. Einzelne Bestimmungen sind veraltet oder genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Andererseits fehlen wichtige Regelungen. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die Dorfbachordnung von 1905 total zu revidieren.

Die neue Dorfbachverordnung ist in einem längeren Prozess erstellt worden. Die heutigen Nutzniesserinnen und Nutzniesser des Dorfbachs wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Ihre zahlreichen Rückmeldungen wurden eingehend geprüft und nach Möglichkeit übernommen.

Die neue Dorfbachverordnung hat für die Gemeinde keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge. Im Gegenteil: Weil neu das Verursacherprinzip zum Tragen kommt und der jährliche Aufwand durch Einnahmen aus Beiträgen und Nutzungsgebühren gedeckt wird, sollen künftig der Betrieb und der Unterhalt des Dorfbachs für die Gemeinde kostenneutral sein.

Ausführliche Informationen über die Dorfbachverordnung finden Sie auf der Homepage: www.altdorf.ch unter News.

Warum besitzt Altdorf überhaupt einen Dorfbach?

1515 beschloss das Land Uri, beim Schächen in Bürglen eine Wehre zu bauen und von dort Wasser über einen künstlich errichteten Kanal durch Altdorf zu leiten. Der Dorfbach erfüllte drei wichtige Aufgaben:

- Erstens diente das Wasser des Dorfbachs als Energielieferant. Schon früh siedelten sich entlang des Dorfbachs die unterschiedlichsten Gewerbebetriebe an, angefangen von Mühlen über Sägereien und Hammerschmieden bis hin zu Gerbereien und Bierbrauereien. Das Wasser trieb die Räder an, die wiederum Mühlsteine oder Maschinen zum Laufen brachten. Ohne all diese unterschiedlichsten Betriebe wäre Altdorf wohl nie zum wirtschaftlichen Zentrum des Kantons Uri geworden. 1909 wurde die Zürcher Draht- und Gummiwerke AG, aus der später die heutige Dätwyler Holding AG hervorging, vorwiegend des-

halb nach Altdorf verlegt, weil hier das verlockende Angebot bestand, die Wasserkraft des Dorfbachs zu nutzen.

- Der Kanal versorgte zweitens Altdorf mit Löschwasser.
- Und drittens übernahm er die Funktion der Kanalisation. Klar wurde geregelt, was alles über den Dorfbach entsorgt werden durfte.

Wem gehört der Dorfbach?

Der Dorfbach ist auf Altdorfer Grund und Boden Eigentum der Einwohnergemeinde Altdorf. Die Einwohnergemeinde verwaltet den Dorfbach auf ihrem Hoheitsgebiet und regelt den Unterhalt. Die im Zusammenhang mit dem Dorfbach zu erledigenden Aufgaben gehören zum Pflichtenheft der Wasserkommission.

Wer nutzt den Dorfbach?

Am Ende des 19. Jahrhunderts bezogen 17 Gewerbebetriebe Wasser des Dorfbachs. 1917 waren es noch 13 und heute besitzen neun Betriebe oder Personen das Recht, die Wasserkraft des Dorfbachs zu nutzen. Zwei von ihnen beanspruchen das Recht allerdings nicht mehr.

Wer den Dorfbach in Anspruch nehmen will, muss über eine Konzession verfügen. Zurzeit nutzen sechs Betriebe oder Personen das Wasser zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Dätwyler Cabling Solutions AG benötigt heute das Dorfbachwasser ausschliesslich zu Kühlzwecken.

Alle, die das Recht besitzen, die Wasserkraft des Dorfbachs zu nutzen, haben sich schon vor längerer Zeit zur «Genossenschaft der privilegierten Wasserwerkbesitzer» zusammengeschlossen. Ihr gehören momentan 10 Privatpersonen und Betriebe an. Im Weiteren wird Platz- und Dachwasser in den Dorfbach eingeleitet.

Was beinhaltet die Dorfbachordnung von 1905?

Die heute gültige Dorfbachordnung wurde 1905 erlassen und umfasst 15 Artikel. Sie bestimmt einerseits die Eigentumsverhältnisse und hält die Pflichten der Gemeinde fest. Auf der anderen Seite regelt sie auch die Aufgaben und Verpflichtungen der Räderwerkbesitzer und Wasserbezüger. Genau umschrieben wird ebenfalls, wer sich in welcher Art am Unterhalt des Stauwehrs und des Kanals zu beteiligen hat. Die Ordnung bestimmt überdies, wann der Dorfbach für Unterhaltsarbeiten «abgeschlagen», also abgestellt wird, wie die Rechnungsführung zu erfolgen hat und welche Strafen drohen, wenn jemand gegen die Ordnung verstösst.

Warum soll die Dorfbachordnung total revidiert werden?

Die Dorfbachordnung wurde in einer Zeit erlassen, in der der Dorfbach eine grössere Bedeutung hatte als heute. Die Ordnung wurde in den vergangenen 110 Jahren kaum verändert. Einzelne Bestimmungen sind veraltet und nicht mehr sachgemäss. Andere wiederum genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Aus diesem Grund hat 2010 der Gemeinderat die Wasserkommission beauftragt, eine Totalrevision der Ordnung vorzunehmen.

Welches sind die Schwachstellen der heutigen Dorfbachordnung?

Die Dorfbachordnung von 1905 enthält nicht nur zum Teil überholte Vorschriften. In ihr fehlen auch wichtige Bestimmungen, die heute üblicher Bestandteil einer Verordnung sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Schwachstellen kurz aufgelistet:

- Der Zweck der Dorfbachordnung wird in der heutigen Bestimmung nur ungenügend definiert.
- Mangelhaft geregelt ist auch, wer wofür genau zuständig und verantwortlich ist.
- Der Dorfbach ist zwar im Besitz der Gemeinde. Doch die Hauptnutznießer sind die Räderwerkbesitzer, Wasserbezüger und Wassereinleiter.
- Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Dorfbachs werden heute zum grössten Teil von der Gemeinde Altdorf getragen. Die durchschnittlichen Auslagen für die Gemeinde belaufen sich auf rund 50'000 Franken pro Jahr. Das Nutzen- und Verursacherprinzip kommt dabei nicht zum Zug.

Welche Ziele sollen mit einer neuen Dorfbachverordnung erreicht werden?

Angeichts der Lücken, Unklarheiten und der ungenügenden Transparenz der heutigen Dorfbachordnung entschloss sich der Gemeinderat, nicht nur einzelne Artikel der Ordnung zu revidieren, sondern eine vollständig neue Dorfbachverordnung zu erlassen. Die neue Verordnung hat dabei folgende Ziele zu erfüllen. Sie muss insbesondere:

- klare rechtliche Verhältnisse und Verantwortlichkeiten schaffen,
- die bestehenden Rechte wahren und unmissverständlich definieren,
- die Kostenbeteiligung aller Dorfbachnutzer an dem Betrieb und Unterhalt des Dorfbachs nach dem Verursacherprinzip anordnen und
- die heutigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen berücksichtigen.

Auch wenn mit der Inkraftsetzung der total revidierten Dorfbachverordnung die Ordnung von 1905 aufgehoben wird, bleiben die sogenannten ehehaften Rechte der Räderwerkbesitzer in ihrer Substanz gewahrt. Ehehafte Rechte sind Rechte, die in der heutigen Rechtsordnung nicht mehr vorgesehen und daher auch nicht neu begründbar sind, deren Bestand aber von der heutigen Rechtsordnung weiterhin anerkannt wird, wenn sie nach der damaligen Rechtsordnung begründet und seither ohne wesentliche Unterbrüche tatsächlich ausgeübt wurden.

Wie ist man bei der Neufassung der Dorfbachverordnung vorgegangen?

Nachdem feststand, die Ordnung einer Totalrevision zu unterziehen, wurde die Wasserkommission mit der Ausarbeitung der neuen Dorfbachverordnung beauftragt. Im September 2011 legte sie einen ersten Entwurf vor, der nach Rücksprache mit Experten und dem Gemeinderat überarbeitet wurde. 2012 wurde diese Fassung den Räderwerkbesitzern, Wasserbezüger, Liegenschaftsanstössern sowie bei kantonalen Ämtern und dem Rechtsdienst zur Vernehmlassung unterbreitet.

Insgesamt 21 Rückmeldungen gingen ein. Sie wurden im Verlauf des Jahres 2013 geprüft und zum Teil übernommen. Wo schwerwiegende Differenzen bestanden, wurden intensive Gespräche geführt. Teilweise konnten die unterschiedlichen Auffassungen bereinigt werden. Bei anderen wiederum blieben die gegensätzlichen Ansichten auch nach der Aussprache bestehen. Mitte 2015 schliesslich lag die bereinigte Fassung vor, die im September 2015 vom Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde.

Welches sind die wichtigsten neuen Bestimmungen?

Die neue Dorfbachverordnung umfasst 60 Artikel. Sie ist nach der gängigen Praxis der Rechtserlasse aufgebaut. Im Folgenden werden einzelne neue Bestimmungen kurz näher erläutert:

- Artikel 5 bestimmt, dass die Wasserkommission den Dorfbach verwaltet. Sie vollzieht die Verordnung und ist in weiten Teilen auch die zuständige Bewilligungsbehörde. Die aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission wird durch die Gemeindeversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine zwingende Vertretung der Räderwerkbesitzer in der Kommission ist wie bisher nicht vorgesehen.
- Artikel 11, Absatz 2 hält fest, dass zum Schutz vor Hochwasser die Wasserkommission bei starken Niederschlägen oder bei allgemein hohem Wasserstand die Wassereinleitung aus dem Schächten zwingend reduzieren oder unterbrechen muss.
- Viel ausführlicher als bisher wird in den Artikeln 14 bis 47 die Nutzung des Dorfbachs geregelt. Artikel 16 bestimmt, dass Nutzungen des Dorfbachs, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, nur mit Bewilligung oder Konzessionen erlaubt sind.
- Eine Bewilligung ist für geringfügige und vorübergehende Nutzungen erforderlich und wird von der Wasserkommission erteilt. Für alle anderen Nutzungen ist eine Konzession notwendig, die der Gemeinderat beschliesst. Der Bewilligungs- oder Konzessionspflicht unterworfen ist jede Änderung oder Erweiterung der bisherigen Nutzung. Auch die Räderwerkbesitzer mit ehehaften Rechten sind dieser Bestimmung unterstellt.
- Artikel 20 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession oder Bewilligung besteht. Eine Ausnahme besteht allerdings für die Inhaber eines ehehaften Rechts – also für jene zehn privilegierten Räderwerkbesitzer, die seit Jahrzehnten das Recht zur Nutzung des Dorfbachs besitzen. Werden mehrere Gesuche eingereicht, muss jenem Projekt der Vorzug gegeben werden, das den grössten Vorteil für das Gemeinwohl verspricht. Zudem kann sich die Einwohnergemeinde in der Verleihung des Nutzungsrechts eine gewisse Beteiligung am Unternehmen sichern.
- Artikel 21 regelt, dass eine Konzession für Wasserkraftnutzungen auf maximal 40 Jahre und für andere Nutzungen auf 20 Jahre zu befristen ist. Dabei hat die Konzession oder die Bewilligung klare Bestimmungen über die Art und die Dauer der Nutzung unter Wahrung der öffentlichen Interessen zu beinhalten.
- Artikel 25 bestimmt die Beiträge und Gebühren. So haben die Räderwerkbesitzerinnen und -besitzer wie bis anhin einen Drittel der Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb des Einlaufwerks in Bürglen zu tragen. Sie müssen zudem für den Unterhalt des Dorfbachs auf der ganzen Strecke, auf der sie das Gefälle nützen können, aufkommen. Räderwerkbesitzer ohne ehehafte Wasserrechte haben darüber hinaus Kostenbeiträge an den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Dorfbachs zu entrichten, und zwar in Form eines Pauschalbeitrags von jährlich 60 Franken pro Kilowatt konzedierte Leistung. Geregelt werden auch die Nutzungsgebühren der anderen Nutzungsberechtigten. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind zweckgebunden für den Dorfbach zu verwenden.
- Artikel 35 bis 47 befassen sich mit dem Wasserbau, dem Gewässerunterhalt und wasserpolizeilichen Bestimmungen. Für den Wasserbau und den Gewäs-

serunterhalt ist grundsätzlich die Gemeinde als Eigentümerin des Dorfbachs zuständig. Nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet werden jene wenigen privaten Anstösser, die keinerlei Nutzen vom Dorfbach haben. Weiterhin unterhaltspflichtig sind jedoch die Nutzungsberechtigten. Dabei wird, so wie auch im kantonalen Wasserbaugesetz, unterschieden zwischen Unterhaltspflicht in Wasserbau und Gewässernutzung. Im Gegensatz zu den kantonalen Bestimmungen wird in der Dorfbachverordnung jedoch kein relevanter Unterschied zwischen Wasserbau und Gewässerunterhalt gemacht.

- Da die Einwohnergemeinde Eigentümerin des Dorfbachs ist, ist sie nach dem kantonalen Wasserbaugesetz auch für den Wasserbau verantwortlich. Da aber der Dorfbach ein künstlich geschaffenes Privatgewässer ist und von diesem Werk alle Nutzungsberechtigten profitieren, rechtfertigt es sich, dass diese sich am Wasserbau an den von ihnen genutzten Dorfbachabschnitten beteiligen, sofern diese eingedolt sind. Wo der Dorfbach offen verläuft und renaturiert wurde, besteht mit dem Kanton ein Vertrag, wonach er für den Gewässerunterhalt zuständig ist.
- Die Dorfbachverordnung enthält neu in den Artikeln 48 bis 51 klare finanzielle Bestimmungen. Dabei findet sich u.a. auch die Regelung des Verursacherprinzips. Werden wasserbauliche Massnahmen ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Verschulden Dritter ausgelöst, müssen sich die Verursacher anteilmässig an den Kosten beteiligen. Zudem sollen besonders bevorteilte Dritte künftig zu angemessenen Leistungen an die Kosten des Wasserbaus verpflichtet werden. Neu werden auch Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren erhoben.

Hat die neue Dorfbachverordnung finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde?

Die neue Dorfbachverordnung regelt klar, wer für die Kosten beim Wasserbau und dem Gewässerunterhalt aufzukommen hat. Der jährliche Aufwand soll künftig über Beiträge und Gebühren der Nutzungsberechtigten und nach dem Verursacherprinzip auch über Beiträge Dritter und Verwaltungsgebühren gedeckt werden. Aus diesem Grund dürften die heutigen Kosten in der Höhe von rund 50'000 Franken pro Jahr für die Gemeinde entfallen und dementsprechend die Gemeinderrechnung entlastet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Der ausführliche Bericht zur Dorfbachverordnung und Pläne finden Sie auf der Homepage: www.altdorf.ch unter News.

Antrag Wasserkommission und Gemeinderat

Die Wasserkommission und der Gemeinderat beantragen der Offenen Dorfgemeinde, der Totalrevision der Dorfbachverordnung wie vorgeschlagen zuzustimmen.

vom 19. November 2015

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ und Artikel 9 Buchstabe d i.V.m. Artikel 6 und Artikel 17 Absatz 2 Gewässernutzungsgesetz (GNG)², beschliesst:

1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Eigentum

¹ Der Dorfbach ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Altdorf.³

² Die Einwohnergemeinde Altdorf erwirbt die notwendigen Durchleitungsrechte für den Dorfbach.

Artikel 2 Dorfbachplan

¹ Die Wasserkommission führt einen öffentlich zugänglichen Plan des Dorfbachs.

² Die Eintragungen im Dorfbachplan haben keine rechtsbegründenden Wirkungen.

Artikel 3 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Wasserregulierung, die Nutzung, den Unterhalt, den Wasserbau und die Wasserbaupolizei des Dorfbachs.

² Dabei werden folgende Ziele angestrebt:

- a. der Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten (auch auf dem Gemeindegebiet von Flüelen) vor schädlichen Auswirkungen des Dorfbachs;
- b. die Gewährleistung der Entwässerungsfunktion des Dorfbachs, insbesondere für Regen- und öffentliches Brunnenwasser im Dorfkern sowie für das Hangwasser aus dem Bannwald;
- c. die Sicherstellung von genügend Löschwasser;
- d. die Erhaltung der Lebensraumfunktion des Dorfbachs für standorttypische Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als Fischlaichgewässer;
- e. die Gewährleistung des unteren Bachlaufs als naturnahes Erholungsgebiet für die Öffentlichkeit;
- f. die Erhaltung eines Teils des ursprünglichen Gewerbekanals als historischer Zeitzeuge;
- g. die wirtschaftliche Nutzung des Dorfbachs (für die Stromerzeugung, als Kühlwasser etc.).

³ Die Rechtsvorschriften und Zuständigkeiten der Gemeinde Flüelen und der Gemeinde Bürglen in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich bleiben ausdrücklich vorbehalten.

¹ RB 1.1101

² RB 40.4101

³ Gemäss Entscheidung des Obergerichts Uri vom 16. Oktober 1985, ist der Dorfbach ein privates Gewässer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 KWBG (RB 40.1211).

Artikel 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann als Aufsichtsbehörde der Wasserkommission allgemeine Weisungen erteilen.

² Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Wasserkommission.

³ Der Gemeinderat ist Konzessionsbehörde.

⁴ Dem Gemeinderat obliegt die Ausübung des Heimfallrechts.

⁵ Dem Gemeinderat obliegt die Ausübung des Enteignungsrechts.

Artikel 5 Wasserkommission

¹ Die Wasserkommission⁴ verwaltet den Dorfbach und vollzieht diese Verordnung.

² Wo das kantonale Recht bestimmte Aufgaben und Kompetenzen den Dorfbach betreffend der Einwohnergemeinde zuweist, werden diese durch die Wasserkommission wahrgenommen.

³ Die Wasserkommission hat die Finanzkompetenzen gemäss Artikel 90 Gemeindeordnung. Zusätzlich ist sie befugt, im Regelungsbereich Dorfbach neue Nettoaufgaben bis zu 60'000.– Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 20'000.– Franken nur übersteigen darf, wenn sie die Rechnungsprüfungskommission vorher anhört.

⁴ Die Wasserkommission ist Bewilligungsbehörde.

⁵ Die Wasserkommission verfügt erstinstanzlich Bussen nach Art. 55 dieser Verordnung.

Artikel 6 Enteignungsrecht

¹ Erfordert es der Vollzug der vorliegenden Verordnung, können Rechte von Privaten oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden.

² Das Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz)⁵ ist anwendbar.

Artikel 7 Begriffe

¹ Der «Dorfbach» ist der künstlich angelegte Bach, der durch Einleiten von Wasser aus dem Schächenbach gespeist wird, ab der Einleitungsstelle beim Kraftwerk Bürglen der Elektrizitätswerk Altdorf AG in der Gemeinde Bürglen bis zur Gemeindegrenze zu Flüelen, einschliesslich Verbindungskanal vom Kiessammler Schützengut bis zum Giessenkanal. Zum Dorfbach gehören auch das Einleitungswerk, die Regulierungsanlagen, sein Gewässerbett (Sohle und Ufer; Kanal) und seine eingedolten Abschnitte. Dem Plan im Anhang kommt hinweisender Charakter zu.

² Die «Sohle» ist der regelmässig mit Wasser überspülte Bereich des Dorfbachs. Die Breite der Sohle entspricht in der Regel der Mittelwasserlinie (mittlerer jährlicher Wasserstand).

³ Das «Ufer» ist die seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern, Kanalmauern und andere Uferbefestigungen.

⁴ «Anstösser» sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die an den Dorfbach grenzen oder durch die der Dorfbach fliesst.

⁵ «Dorfbachabschlag» ist die erhebliche Reduktion oder der vollständige Unterbruch der Wasserzufuhr aus dem Schächen in den Dorfbach.

⁴ Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf (VWA) vom 24. Juni 1999; Nr. 40.21, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10.

⁵ RB 3.3211

⁶ Der «Wasserbau» umfasst den Ausbau des Dorfbachs. Ein solcher liegt vor, wenn das bisherige Gewässerbett beziehungsweise Kanal ganz oder zum Teil verlegt, verlassen oder wesentlich verändert wird; wenn grössere Verbauungen beziehungsweise Sicherungen der Ufer oder des Bettes oder Kanals vorgenommen oder andere Schutzanlagen erstellt werden; oder wenn grössere Wiederherstellungsarbeiten vorgenommen werden.

⁷ Zum «Gewässerunterhalt» gehören alle Arbeiten, um den ordentlichen Zustand des Dorfbachs zu erhalten. Dazu gehören die nötigen Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserdurchflusses und zur Erhaltung des Bettes oder Kanals, der Ufer und der Schutzanlagen, insbesondere das Reinigen, Ausräumen oder Ausbaggern des Bettes oder Kanals und der Mündungen, das Schneiden des Uferbewuchses, die Pflanzung, Pflege und Förderung einer zweckmässigen Ufervegetation sowie kleinere Wiederherstellungsarbeiten und Ausbesserungen.

⁸ Als «Wasserbaukosten» gelten die Kosten für die Projektierung, den Landerwerb, die Bauleitung, die Bauausführung und die Anpassungsarbeiten, die notwendig sind, um den Dorfbach in den gesetzmässigen Zustand zu bringen.

⁹ Als «Gewässerunterhaltskosten» gelten die Kosten für jene Aufwendungen, die erforderlich sind, um den gesetzmässigen Zustand eines Gewässers zu erhalten.

¹⁰ «Räderwerkbesitzer» sind Nutzungsberechtigte mit einem Recht zur Ausnützung der Wasserkraft.

Artikel 8 Ausnahmen

Falls die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führt oder eine unbillige Härte bedeutet, kann die Wasserkommission Ausnahmen gewähren.

2. Kapitel: Wasserregulierung

Artikel 9 Wasserregulierung

¹ Die Wasserkommission reguliert und steuert die Wassermenge im Dorfbach.

² Die Wasserkommission sorgt für die Wassereinleitung aus dem Schächten in den Dorfbach. Die Wassereinleitung wird durch Wassermessstationen ständig kontrolliert und aufgezeichnet.

³ Die Wasserkommission kann diese Aufgaben ganz oder teilweise juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts übertragen. Sie hat dabei die möglichen Gründe für eine Aufhebung der Aufgabenübertragung und den Rückfall oder die weitere Nutzung aller dazu nötigen Bauten und Anlagen zu regeln.

Artikel 10 Ordentliche Wasserführung

Bei ordentlicher Wasserführung werden 750 Liter Wasser pro Sekunde aus dem Schächten in den Dorfbach eingeleitet.

Artikel 11 Vorübergehend verminderte Wasserführung

¹ Die Wasserkommission kann unter Abwägung aller Interessen von der ordentlichen Wasserführung vorübergehend abweichen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Bei starken Niederschlägen oder bei allgemein hohem Wasserstand muss die Wasserkommission die Wassereinleitung aus dem Schächten reduzieren oder unterbrechen.

³ Für den Gewässerunterhalt und zur Ausführung von Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten am Dorfbach führt die Wasserkommission von Amtes wegen in der Regel im Frühling und Herbst einen Dorfbachabschlag durch.

⁴ Die Wasserkommission kann die Wasserzufuhr auf Gesuch hin vorübergehend unterbrechen, wenn hierfür zwingende Gründe bestehen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Darunter fallen insbesondere Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an den Bauten und Anlagen der Nutzungsberechtigten oder eine Umlegung des Dorfbachs. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist zur Übernahme sämtlicher Kosten und Entschädigungen verpflichtet.

⁵ Beginn und Dauer der Dorfbachabschläge werden jeweils 10 Tage im Voraus den Nutzungsberechtigten und Anstössern mitgeteilt. In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten oder auf die Mitteilung verzichtet werden.

Artikel 12 Erhöhung der Wasserführung

Die Wasserkommission kann die Wassereinleitung aus dem Schächten erhöhen, soweit die Erhöhung vom Kanton konzidiert und bewilligt, der Fassungsraum des Dorfbachs (Betriebskanal und Leerlauf) ausreichend und der Hochwasserschutz beim Dorfbach (auch auf Gemeindegebiet Flüelen) gewährleistet sind.

Artikel 13 Haftung

Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge zulässiger Veränderung der Wasserführung entstehen.

3. Kapitel: Nutzung

1. Abschnitt: Allgemein

Artikel 14 Gewässernutzung

Der Dorfbach darf nur im Rahmen der allgemeinen Ziel- und Zweckbestimmung dieser Verordnung genutzt werden.

2. Abschnitt: Gemeingebrauch

Artikel 15 Gemeingebrauch

¹ Der Gemeingebrauch ist frei. Er kann eingeschränkt werden, wenn es überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern.

² Als Gemeingebrauch gelten namentlich das Schöpfen von Wasser ohne technische Einrichtungen und das Tränken von Haustieren, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.

3. Abschnitt: Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Artikel 16 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Wer den Dorfbach über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, benötigt dazu eine Bewilligung der Wasserkommission oder eine Konzession des Gemeinderats.

² Eine Bewilligung ist erforderlich für geringfügige und vorübergehende Nutzungen, insbesondere für

- a) die vorübergehende Einleitung von Wasser während einer Dauer bis zu 3 Monaten;

- b) die vorübergehende Entnahme oder Zuführung von Wärme während einer Dauer bis zu 3 Monaten;
- c) die Inanspruchnahme des Dorfbachs durch Bauten und Anlagen jeder Art im, am, über und unter dem Dorfbach und in dessen ordentlichem Gewässerabstandsbereich.

³ Eine Konzession ist erforderlich für alle anderen, den Gemeingebrauch übersteigenden Nutzungen, insbesondere für

- a) die Nutzung der Wasserkraft;
- b) die dauernde oder wiederkehrende Entnahme oder Einleitung von Wasser;
- c) die Nutzung, die eine physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers zur Folge hat;
- d) die dauernde oder wiederkehrende Entnahme oder Zuführung von Wärme.

⁴ Jede Änderung oder Erweiterung der bisherigen Nutzung benötigt eine neue Konzession oder Bewilligung.

Artikel 17 Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

Feuerwehr, Zivilschutz und Armee können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung gebührenfrei Wasser aus dem Dorfbach entnehmen. Im Übungsfall muss die Wasserkommission informiert werden und die für die Tierwelt notwendige Restwassermenge gewährleistet bleiben.

4. Abschnitt: Verfahren bei Nutzungsgesuchen

Artikel 18 Ordentliches Verfahren

¹ Ein Nutzungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Wasserkommission einzureichen.

² Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde nimmt eine Vorprüfung vor. Bei Konzessionsgesuchen ist die Wasserkommission als Fachbehörde anzuhören. Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde weist das Gesuch ab, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen in untragbarer Weise beeinträchtigen würde.

³ Das Konzessions- oder Bewilligungsverfahren ist mit den übrigen Verfahren, namentlich dem Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG)⁶, zu koordinieren.

⁴ Die Gemeinde Flüelen ist anzuhören, wenn ihr Interesse am Hochwasserschutz durch die beantragte Wassernutzung wesentlich berührt wird.

⁵ Das Gesuch wird mit den Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Planaufgabe wird öffentlich bekannt gemacht.

⁶ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist schriftlich Einsprache bei der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde erheben. Die Einsprache hat bestimmte Begehren zu enthalten und ist zu begründen.

⁷ Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde führt zur gütlichen Erledigung der Einsprachen eine Verhandlung durch. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug des Gesuchs oder der Einsprache. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁸ Über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Entscheid über die Konzession oder Bewilligung. Falls die Einigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen

⁶ RB 40.1111

zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen. Wer keine Einsprache erhoben hat, kann den Entscheid nicht anfechten.

⁹ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Artikel 19 Einfaches Verfahren

¹ Von der öffentlichen Planaufgabe kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.

² Über das Bewilligungsgesuch entscheidet die Bewilligungsbehörde in der Regel im einfachen Verfahren.

5. Abschnitt: Konzession und Bewilligung

Artikel 20 Erteilung einer Konzession oder Bewilligung

¹ Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Vorbehalten bleiben Wassernutzungen aufgrund ehehafter Rechte.

² Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde kann die Konzession oder Bewilligung erteilen, wenn die erforderlichen kantonalen Bewilligungen und Genehmigungen vorliegen, die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Wassernutzungsberechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

³ Unter mehreren Gesuchen gebührt demjenigen Projekt der Vorzug, das den grössten Vorteil für das Gemeinwohl verspricht.

⁴ In der Konzession kann die Konzessionsbehörde eine von der Einwohnergemeindeversammlung Altdorf beschlossene Beteiligung am Unternehmen vorbehalten.

Artikel 21 Dauer

¹ Die Bewilligung ist angemessen zu befristen. Bei Fehlen einer Befristung gilt sie für drei Monate.

² Die Konzession ist auf maximal 40 Jahre zu befristen. In der Regel wird sie für Wasserkraftnutzungen auf 40 Jahre und für andere Nutzungen auf 20 Jahre erteilt. Sie kann erneuert werden.

Artikel 22 Inhalt

¹ Die Konzession oder Bewilligung bestimmt die Person des Konzessionärs oder Bewilligungsinhabers sowie den Umfang, die Art und die Dauer der Nutzung unter Wahrung der öffentlichen Interessen.

² Die Konzession oder Bewilligung wird mit den gebotenen Nebenbestimmungen verknüpft, insbesondere über:

- a) die zu nutzende Wassermenge, die Restwassermenge, die Reinigung des Wassers, die Erhaltung und den Schutz der Fauna und Flora;
- b) die baulichen Massnahmen;
- c) die räumliche Ausdehnung der Unterhaltspflicht;
- d) energetische Anforderungen;
- e) die Anlagen- und Betriebssicherheit sowie die Haftung für besondere Risiken;
- f) Beiträge, Gebühren und zu leistende Sicherheiten;
- g) Versicherungspflicht;

⁷ RB 2.2345

- h) die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten sowie den Rückbau nach Ablauf der Konzession oder Bewilligung. Der Konzessionär oder Bewilligungsinhaber kann verpflichtet werden, für diese Arbeiten Sicherheit zu leisten;
- i) die Ausübung des Heimfalls nach Beendigung der Konzession für Wasserkraftwerke.

Artikel 23 Einschränkungen und Anpassungen

¹ Die Wasserkommission kann zu öffentlichen Zwecken im Umfang des dringenden Bedürfnisses die Nutzungen des Dorfbachs vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere Bedürfnisse zur Verfügung stellen. Dies gilt namentlich bei aussergewöhnlicher Trockenheit, einem Brandfall oder Feuerwehrrübungen.

² Nutzungseinbussen aufgrund zulässiger vorübergehender verminderter Wasserführung während Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten am Dorfbach, infolge öffentlicher Arbeiten, wegen Hochwasserschutzmassnahmen oder bei vorsorglicher Reduktionen wegen Starkniederschlägen sind von den Nutzungsberechtigten entschädigungslos hinzunehmen.

³ Das zukünftige Recht des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinde Altdorf bleibt gegenüber jeder Bewilligung vorbehalten, gegenüber der Konzession nur, sofern keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen.

⁴ Ältere rechtsbeständige Ansprüche Dritter werden von jüngeren Bewilligungen oder Konzessionen nicht berührt.

⁵ Werden während der Dauer der Konzession im öffentlichen Interesse liegende, insbesondere wasserbauliche Massnahmen, Hochwasserschutzbauten und dergleichen ausgeführt, haben die Nutzungsberechtigten ihre Bauten und Anlagen auf eigene Kosten den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Artikel 24 Bau und Betrieb der Wassernutzungsanlagen

¹ Die Nutzungsberechtigten müssen die Wassernutzungsanlagen nach den bewilligten Plänen und dem Stand der Technik erstellen, gemäss den Bestimmungen der Konzession oder Bewilligung betreiben und jederzeit in betriebssicherem Zustand halten. Sie haben auf ihre Kosten die angeordneten Massnahmen durchzuführen, die Auflagen einzuhalten sowie die angeordneten Sicherheits- und hydrometrischen Messeinrichtungen zu erstellen und zu betreiben.

² Die Wassernutzungsanlagen dürfen erst nach einem Probetrieb und nach Abnahme (Werkabnahme) durch die Wasserkommission in Betrieb genommen werden. Durch die Abnahme der Anlagen wird keine besondere Haftung der Einwohnergemeinde Altdorf begründet. Der Wasserkommission ist vor der Abnahme ein Satz aktualisierter Ausführungspläne zu übergeben.

³ Wenn es sich später zeigt, dass Stauvorrichtungen und andere Einrichtungen an Wasserwerken Übelstände wie Versumpfung, Überschwemmung, Durchlässigkeit etc. aufweisen oder verursachen, so hat die Wasserkommission das Recht, die Beseitigung der Übelstände oder der betreffenden Einrichtungen anzuordnen.

⁴ Befinden sich Bauten und Anlagen auf öffentlichem Grund, verbleiben sie während der Dauer der Konzession oder Bewilligung im Eigentum des Inhabers oder der Inhaberin der Konzession oder Bewilligung.

Artikel 25 Beiträge und Nutzungsgebühren der Nutzungsberechtigten

¹ Räderwerkbesitzer und Räderwerkbesitzerinnen haben der Einwohnergemeinde folgende Beiträge zu leisten:

- a) Alle Räderwerkbesitzer und Räderwerkbesitzerinnen haben zusammen $\frac{1}{3}$ der Kosten für Bau, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Einlaufwerks bei Bürglen zu tragen, ein jeder und jede anteilmässig entsprechend der ihm oder ihr konzidierten oder aufgrund eines ehehaften Rechts zustehenden Bruttoleistung. Die Wasserkommission regelt die Einzelheiten.
- b) Jeder Räderwerkbesitzer und jede Räderwerkbesitzerin hat für den Wasserbau und Gewässerunterhalt der von ihm oder ihr nutzbaren Dorfbachstrecke aufzukommen. Die Räderwerkbesitzer und Räderwerkbesitzerinnen erbringen ihre Wasserbau- und Unterhaltungspflicht durch Realleistung.
- c) Räderwerkbesitzer und Räderwerkbesitzerinnen ohne ehehafte Wasserrrechte haben darüber hinaus als Beitrag an die Kosten des Baus, des Unterhalts und der Verwaltung des Dorfbachs einen pauschalisierten Beitrag von jährlich 60 Franken pro Kilowatt konzidierte Leistung zu bezahlen.

² Die anderen Nutzungsberechtigten haben der Einwohnergemeinde folgende jährliche Nutzungsgebühren zu entrichten:

- a) für die Entnahme von Wasser, unabhängig vom Verwendungszweck, 5 Rappen pro Kubikmeter konzidierte Wasserentnahmemenge;
- b) für die Entnahme oder Zuführung von Wärme, ohne dass die Wassermenge des Dorfbachs dadurch merklich verändert wird, 5 Rappen pro Kubikmeter Wasser der konzidierten Entnahmemenge;
- c) für das Einleiten von Abwasser von Strassen, Plätzen und Dächern 10 Rappen pro Quadratmeter der konzidierten zu entwässernden Fläche. Flächen mit vollständiger oberflächlicher Versickerung werden nicht mitgezählt;
- d) für andere bewilligungs- oder konzessionspflichtige Nutzungen sowie für eine Kombination von bewilligungs- oder konzessionspflichtigen Nutzungen wird die Nutzungsgebühr von der Wasserkommission in sinngemässer Anwendung der vorliegenden Tarife festgesetzt;
- e) für die temporäre Nutzung des Dorfbachs legt die Wasserkommission eine Benutzungsgebühr pro rata temporis der jährlichen Nutzungsgebühr fest.

³ Die Beiträge und Gebühren sind zweckgebunden für den Dorfbach zu verwenden.

Artikel 26 Indexierung

Die Wasserkommission wird ermächtigt, ab einer Teuerung von 5 Indexpunkten seit der letzten Anpassung die pauschalisierten Beiträge und die Nutzungsgebühren einmal pro Jahr der Teuerung anzupassen. Basis für die Berechnung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Die vorliegenden Gebühren beruhen auf einem Indexstand von 98.2 Punkten, Stand Januar 2015 (Indexbasis: Dezember 2010 = 100 Punkte).

Artikel 27 Aufsicht

¹ Die Wasserkommission übt in Zusammenarbeit mit kantonalen Fachinstanzen die Aufsicht über die bewilligten und konzessionierten Wassernutzungsanlagen aus.

² Zu diesem Zweck sind die Wasserkommission sowie die von ihr Beauftragten berechtigt, den Bau und den Unterhalt von Wassernutzungsanlagen zu überwachen und zu kontrollieren, ohne damit eine besondere Verantwortung für sich zu begründen.

³ Der Wasserkommission und den von ihr Beauftragten ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Ihr sind auch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Berichte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Artikel 28 Erneuerung

¹ Auf Gesuch kann eine Konzession oder Bewilligung für Wassernutzungsanlagen erneuert werden.

² Das Gesuch um Erneuerung einer Konzession zur Wasserkraftnutzung ist mindestens fünfzehn Jahre vor Ablauf der Konzession einzureichen. Die Konzessionsbehörde entscheidet mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

³ Bei allen anderen Nutzungen ist das Gesuch um Erneuerung mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession oder Bewilligung einzureichen. Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde entscheidet mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession oder Bewilligung, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

⁴ Bei einer Erneuerung ist die Konzession oder Bewilligung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Die Auflagen und Bedingungen können geändert und ergänzt werden.

⁵ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Konzession oder Bewilligung.

Artikel 29 Übertragung

¹ Die Konzession oder Bewilligung kann nur mit Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde übertragen werden.

² Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der neue Bewerber oder die neue Bewerberin den Erfordernissen der Verordnung und der Konzession oder Bewilligung nicht genügt oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Artikel 30 Beendigung

¹ Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch ausdrücklichen Verzicht des Inhabers oder der Inhaberin.

² Sie kann durch die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin der Konzession oder Bewilligung

- a) vom Nutzungsrecht während fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt;
- c) die in der Konzession oder Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
- d) die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, sofern ihm oder ihr die Verzögerung angelastet werden kann;
- e) die verfügbaren Gebühren und Beiträge nach erfolgter Mahnung nicht innert der angesetzten Nachfrist bezahlt werden.

³ Bei erheblichen Pflicht- oder Konzessionsverletzungen kann die Nutzung der Konzession oder Bewilligung bis zur Behebung der Mängel untersagt werden.

Artikel 31 Heimfallrecht

¹ Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession anordnen, dass die Anlagen und Einrichtungen bei Ablauf der Nutzungsdauer an die Einwohnergemeinde Altdorf heimfallen (Heimfallrecht).

² Beim Heimfall ist, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, die Konzessionsbehörde befugt:

- a) die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den

Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;

- b) Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie oder vergleichbare Anlagen anderer Dorfbachnutzungen gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

³ Der Inhaber oder die Inhaberin einer Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

⁴ Die Konzessionsbehörde kann auf den Heimfall verzichten. Will die Konzessionsbehörde das Heimfallrecht geltend machen, kündigt sie dies den Nutzungsberechtigten mindestens fünf Jahre im Voraus an.

Artikel 32 Folgen der Beendigung

¹ Macht die Konzessionsbehörde vom Heimfallrecht Gebrauch, richten sich die Folgen der Beendigung bei Wasserkraftnutzungen direkt, bei anderen Nutzungen analog, nach den Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz des Bundes⁸.

² Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, ist der Inhaber oder die Inhaberin der Konzession oder Bewilligung verpflichtet, auf eigene Kosten jene Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Rückbau des Werkes sowie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit ordnungsgemäsem Durchfluss des Dorfbachs nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

³ Kann auf den Inhaber oder die Inhaberin der Konzession oder Bewilligung nicht mehr zurückgegriffen werden, ergreift der Inhaber oder die Inhaberin des Betriebs oder der Anlagen die vorgeschriebenen Massnahmen.

Artikel 33 Mehrere Nutzungsberechtigte

¹ Das Verhältnis unter den Nutzungsberechtigten wird in der Konzession oder Bewilligung geregelt.

² Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde kann die Nutzungsberechtigten insbesondere verpflichten, das Wasser gemeinsam zu nutzen oder Dritten die Mitbenützung ihrer Anlagen gegen Entschädigung zu gestatten.

³ Inhaber oder Inhaberinnen von Konzessionen oder Bewilligungen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens. Entschädigungspflichtig sind die Begünstigten.

Artikel 34 Ergänzende Bestimmungen für die Nutzung der Wasserkraft
Die Ausnützung der Wasserkraft richtet sich ergänzend nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916⁹.

4. Kapitel: Wasserbau, Gewässerunterhalt und Wasserbaupolizei

1. Abschnitt: Grundsätze

Artikel 35 Grundsatz, Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen

¹ Der Dorfbach ist so auszubauen und zu unterhalten, dass Wasser, Geschiebe und Schnee abfliessen können und eine Gefährdung von Bauwerken und genutztem

⁸ SR 721.80

⁹ SR 721.80

Boden, auch auf Gemeindegebiet Flüelen, möglichst vermieden werden kann. Dabei sind der erforderliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen abzuwägen.

² Der Fassungsraum des eingedolten Abschnitts des Dorfbachs (Betriebskanal und Leerlauf) muss einen Durchfluss von mindestens 1000 Sekunden-Liter gewährleisten.

³ Für den renaturierten Abschnitt des Dorfbachs zwischen Schützengut und der Talstation Luftseilbahn Eggberge gelten die Bestimmungen im Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reuseebene vom 13. Dezember 2011¹⁰ und in der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Altdorf, dem Kanton Uri und der Einwohnergemeinde Flüelen vom 28. November 2000.

⁴ Alle Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhaltes sind auf die Verhältnisse im Einzugsgebiet und dessen Sanierungsmöglichkeit abzustimmen.

⁵ Wasserbau und Gewässerunterhalt haben auf andere öffentliche Interessen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel 36 Uferbewuchs

Der Uferbewuchs ist beim Dorfbachausbau möglichst zu schonen. Nach den Bauarbeiten sind die Ufer in der Regel zweckmässig zu bepflanzen. An den Gewässern bestehender Bewuchs darf, abgesehen von der ordentlichen Pflege und Nutzung gemäss Pflegeplan der kantonalen Abteilung Natur- und Heimatschutz, weder beseitigt noch geschädigt werden. Die Wasserkommission kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 37 Meldepflicht

Jede wasserbauliche Massnahme sowie Gewässerunterhaltsarbeiten sind der Wasserkommission im Voraus zu melden. Diese entscheidet über die Bewilligungspflicht.

Artikel 38 Weisungsrecht

Bei der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und Gewässerunterhaltsarbeiten ist die Wasserkommission weisungsberechtigt.

Artikel 39 Gewässerkontrolle

¹ Die Wasserkommission überwacht und kontrolliert den Zustand des Dorfbachs, die Vornahme und Ausführung von Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

² Die Kontrolle ändert nichts an der Verantwortung und Haftpflicht derjenigen, die für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt zuständig sind.

³ Anstösser und Anstösserinnen, Konzessionäre und Konzessionärinnen und Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen melden der Wasserkommission neue Gefahrenherde und Schäden am Dorfbach, sobald sie solche erkennen.

2. Abschnitt: Wasserbau

Artikel 40 Zuständigkeit

Der Wasserbau am Dorfbach ist Sache der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleiben die Wasserbaupflichten der Räderwerkbesitzer und Räderwerkbesitzerinnen für die von ihnen nutzbaren Dorfbachabschnitte.

¹⁰ RB 10.5116

Artikel 41 Bewilligungspflicht für wasserbauliche Massnahmen

¹ Jede wasserbauliche Massnahme ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Die Bewilligung kann an Bedingungen oder an Auflagen geknüpft werden. Insbesondere kann die Sicherstellung der voraussichtlichen Entschädigungsforderungen der Nutzungsberechtigten verlangt werden, falls die Wasserbaumassnahme zu entschädigungspflichtigen Nutzungseinbussen von Konzessionären, Konzessionärinnen, Bewilligungsinhabern oder Bewilligungsinhaberinnen führt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Baubewilligungsverfahren.

⁵ Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen keiner vorgängigen Bewilligung. Sie sind der Wasserkommission innert angemessener Frist zu melden. Die Wasserkommission entscheidet, ob ein nachträgliches Bewilligungsverfahren durchzuführen ist.

3. Abschnitt: Gewässerunterhalt

Artikel 42 Zuständigkeit

Der Gewässerunterhalt am Dorfbach ist Sache der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleiben die Gewässerunterhaltungspflichten der Räderwerkbesitzer und Räderwerkbesitzerinnen für die von ihnen nutzbaren Dorfbachabschnitte.

4. Abschnitt: Wasserbaupolizei

Artikel 43 Zugangsrecht

¹ Für Kontroll- und Arbeitsgänge, für den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen am Dorfbach sowie für alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben dieser Verordnung dürfen der Gewässerbereich, das Ufer sowie das Umgelände schonend betreten und befahren werden. Die Wasserkommission darf entsprechende Untersuchungen durchführen, die notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren.

² Für hieraus entstandene Schäden ist voller Ersatz zu leisten, wenn die verursachende Massnahme nicht dem unmittelbaren Schutz des Grundstücks gedient hat. Es gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Artikel 44 Allgemeine Benutzungsregel

¹ Der Dorfbach ist schonend zu benützen. Im renaturierten Teil gilt das kantonale Benützungsreglement.¹¹

² Verboten sind alle Verrichtungen und Vorkehrungen, welche die Benützung des Dorfbachs gefährden oder beeinträchtigen können.

³ Jede unrechtmässige Beschädigung seiner Ufer, des Uferbewuchses, seines (natürlichen oder künstlichen) Bettes oder seiner übrigen Gewässerbestandteile ist verboten.

Artikel 45 Verbot der Störung des freien Abflusses

Es ist untersagt, den freien Abfluss des Dorfbachs durch Bauten, Anlagen, Ablagerungen von Material oder sonst wie zu behindern oder zu gefährden.

Artikel 46 Ordentlicher Gewässerabstand von Bauten und Anlagen

¹ Der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten und für Anlagen richtet

¹¹ Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reussebene (RB 10.5114).

sich nach den in der Nutzungsplanung ausgeschiedenen Gewässerräumen oder den Gewässerbaulinien.

² Wo Gewässerräume oder Gewässerbaulinien für den Dorfbach fehlen, richtet sich der Abstand von Bauten und Anlagen zum Dorfbach bei offen fliessenden Abschnitten nach Artikel 91 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹² und beträgt bei eingedolten Abschnitten 3 Meter, gemessen von der Aussenwand des Kanals.

Artikel 47 Bewilligung von Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen am, im, über oder unter dem Dorfbach und innerhalb des ordentlichen Gewässerabstands, die nicht als Wasserbaumassnahmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 6 gelten oder mit einer konzessionierten Nutzung verbunden sind, bedürfen einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung der Wasserkommission.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Hochwasserschutz und der Unterhalt des Dorfbachs gewährleistet sind und keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Das Bewilligungsverfahren ist mit den übrigen Verfahren, namentlich dem Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG)¹³, zu koordinieren. Leitbehörde ist die Baukommission.

⁴ Bestehende Bauten und Anlagen mit Unterabstand, die nach bisherigem Recht rechtmässig erstellt wurden, aber dem neuen Recht widersprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Sie dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Werden sie durch höhere Gewalt zerstört, können sie innert fünf Jahren ihrem bisherigen Umfang und Zweck entsprechend wieder aufgebaut werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁵ Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung, die Zugänglichkeit oder den Unterhalt des Dorfbachs verbunden werden. Anstelle von Auflagen kann der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin eine seiner oder ihrer Verpflichtung entsprechende einmalige oder wiederkehrende Kostenbeteiligung auferlegt werden.

⁶ Sofern nicht anders geregelt, sind Bauten und Anlagen, die den Dorfbach unter-, über- oder durchqueren, Eigentum der Berechtigten.

⁷ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5. Kapitel: Finanzielle Bestimmungen

1. Abschnitt: Kosten des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts

Artikel 48 Grundsatz

¹ Die Kosten für Wasserbaumassnahmen und für Unterhaltsarbeiten der Einwohnergemeinde werden getragen:

- a. von der Einwohnergemeinde;
- b. mit Beiträgen des Kantons¹⁴;
- c. mit Beiträgen und Gebühren der Nutzungsberechtigten gemäss Artikel 25;

¹² RB 40.1111

¹³ RB 40.1111

¹⁴ Artikel 33 Wasserbaugesetz (RB 40.1211).

d. mit Beiträgen des Verursachers oder der Verursacherin;

e. mit Beiträgen besonders bevorteilter Dritter.

² Die Wasserbau- und Gewässerunterhaltskosten der Räderwerkbesitzer und Räderwerkbesitzerinnen gehen zu deren Lasten.

Artikel 49 Beiträge des Verursachers

¹ Werden wasserbauliche Massnahmen und Unterhaltsarbeiten ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Handlungen, Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, verlangt die Wasserkommission von den Verursachern und Verursacherinnen anteilmässige Beiträge an die Kosten.

² Führen eine wasserbauliche Massnahme oder Unterhaltsarbeiten zu ersatzpflichtigen Nutzungseinbussen von Nutzungsberechtigten, haben die Verursacher und Verursacherinnen anteilmässig für diese Schadenersatzkosten aufzukommen.

Artikel 50 Beiträge besonders bevorteilter Dritter

¹ Besonders bevorteilte Dritte werden zu angemessenen Leistungen an die Kosten des Wasserbaus und Gewässerunterhalts verpflichtet. Diese Leistungen werden bemessen nach dem Ausmass des besonderen Vorteils, insbesondere nach der Grösse des geschützten Werks, nach der Grösse der abgewendeten Gefahr und nach dem zu erwartenden Nutzen.

² Die Wasserkommission setzt die Beiträge nach pflichtgemäsem Ermessen fest und fordert sie beim Pflichtigen oder der Pflichtigen ein.

2. Abschnitt: Verwaltungsgebühren

Artikel 51 Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren

Die Wasserkommission und der Gemeinderat erheben für Verfügungen, Kontrollen, Prüfung und Beurteilung von Bewilligungs- und Konzessionsgesuchen, Dienstleistungen und andere Massnahmen nach dieser Verordnung kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Es gelten die Ansätze des Gebührenreglements¹⁵.

6. Kapitel: Widerhandlungen und Haftung

Artikel 52 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

¹ Sind diese Verordnung oder die sich darauf stützenden Erlasse sowie vollstreckbaren Verfügungen verletzt, ordnet die Wasserkommission unter Fristansetzung und Androhung der Ersatzvornahme an, dass der vorgeschriebene Zustand zu schaffen oder wiederherzustellen sei.

² Anordnungen, die nicht innert Frist korrekt ausgeführt werden, lässt die Wasserkommission auf Kosten des Pflichtigen oder der Pflichtigen durchführen.

³ In besonders dringenden Fällen können die versäumten Arbeiten sofort angeordnet werden.

Artikel 53 Haftung

¹ Wer durch seine Nutzung des Dorfbachs oder sein Verhalten die Wasserqualität, die Abflussverhältnisse, die Geschiebeführung, die Sohle oder das Ufer des Dorf-

¹⁵ Gebührenreglement vom 3. Juni 1996

bachs oder die Fischerei nachteilig beeinflusst, hat für die dadurch verursachten Schäden und erforderlichen Massnahmen aufzukommen.

² Die Wasserkommission ordnet die Beseitigung der Schäden sowie weitere notwendige Massnahmen auf Kosten der Verursacher und Verursacherinnen an.

Artikel 54 Rückgriffsrecht bei Vernachlässigung der Wasserbaupflicht und des Gewässerunterhalts

Die Wasserkommission kann für Kosten, die die Einwohnergemeinde zu tragen hatte und die auf mangelnden Wasserbau oder Gewässerunterhalt zurückzuführen sind, auf den Wasserbau- oder Unterhaltspflichtigen oder die Wasserbau- oder Unterhaltspflichtige zurückgreifen.

Artikel 55 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich

- a) Bauten und Anlagen ohne Ausnahmegewilligung innerhalb des ordentlichen Gewässerabstands erstellt oder ändert;
- b) die für den Hochwasserschutz angeordneten Änderungen und Ergänzungen an einer konzessionierten oder bewilligten Baute oder Anlage nicht fristgerecht vornimmt;
- c) konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen des Dorfbachs ohne Konzession oder Bewilligung vornimmt oder darin enthaltene Auflagen und Bedingungen nicht beachtet;
- d) Anordnungen der Wasserkommission missachtet;
- e) behördliche Kontrollen behindert oder vereitelt;
- f) ohne Bewilligung Wasserbauarbeiten ausführt; oder
- g) gegen eine gestützt auf die Verordnung erlassene Verfügung verstösst;

wird mit Busse bis 10'000.– Franken bestraft.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, wird er oder sie mit Busse bis 5'000.– Franken bestraft.

³ Die Strafe und die Strafverfolgung nach diesem Artikel verjähren in drei Jahren.

⁴ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁶.

⁵ Die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons, insbesondere auch im Bereich Wasserbau und Gewässerschutz, bleiben vorbehalten.

7. Kapitel: Rechtspflege

Artikel 56 Rechtsmittelverfahren

¹ Alle Verfügungen der Wasserkommission können innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich mittels Beschwerde angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁷.

¹⁶ RB 2.2345

¹⁷ RB 2.2345

8. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Artikel 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Dorfbachordnung vom 22. Januar 1905 aufgehoben.

Artikel 58 Räderwerkbesitzer mit ehehaften Wasserrechten

¹ Ehehafte Wassernutzungsrechte bleiben in ihrer Substanz erhalten. Die nutzungsberechtigte Person ist für den Nachweis des alten Rechts beweispflichtig.

² Hat ein Berechtigter oder eine Berechtigte jedes Interesse an einem ehehaften Recht verloren, kann die Wasserkommission dessen Aufhebung verfügen. Der Verlust des Interesses wird vermutet, wenn das Recht während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.

³ Ehehafte Rechte können enteignet werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz)¹⁸.

⁴ Wird eine Anlage, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt worden ist, derart verändert, dass eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, wird eine neue Konzession erteilt, wobei das ehehafte Recht erlischt.

⁵ Diese Verordnung gilt für ehehafte Wassernutzungen, soweit ihrer Anwendung nicht die Besonderheit ehehafter Rechte entgegensteht.

Artikel 59 Bestehende Dorfbachnutzungen

¹ Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Konzession oder Bewilligung den Dorfbach über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, hat innert zwei Jahren um die erforderliche Konzession oder Bewilligung nachzusuchen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Wasserkommission die erforderlichen Ersatzvornahmen verfügen.

² Bisher unbefristet erteilte Bewilligungen oder Konzessionen für Nutzungen des Dorfbachs gelten bis 2020.

³ Bestehende Konzessionen und Bewilligungen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit nicht wohlervorbene Rechte betroffen sind.

Artikel 60 Erlass und Inkrafttreten

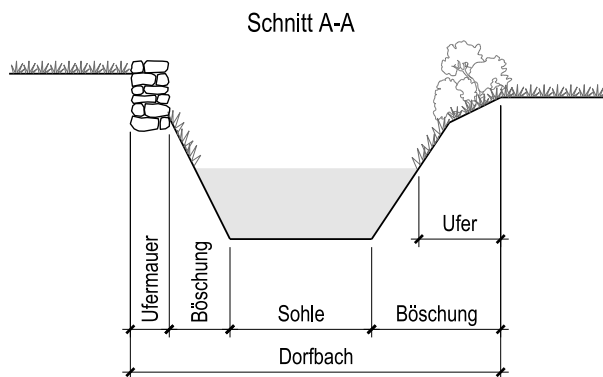
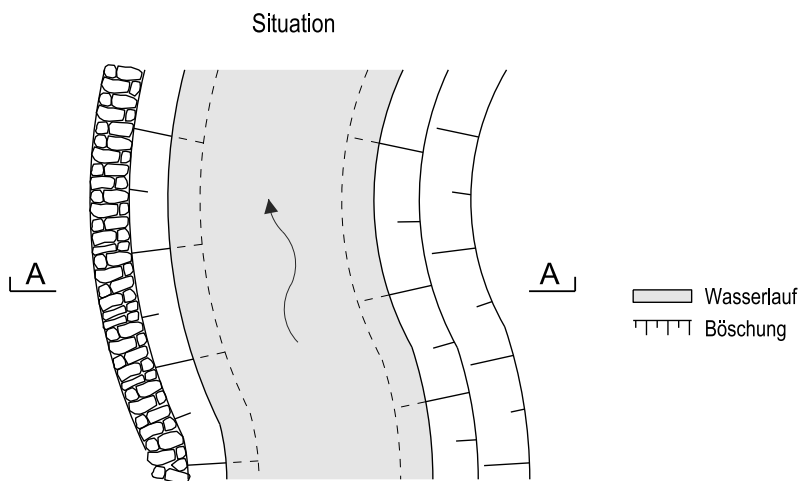
¹ Diese Dorfbachverordnung wird durch die offene Dorfgemeinde erlassen.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf
Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

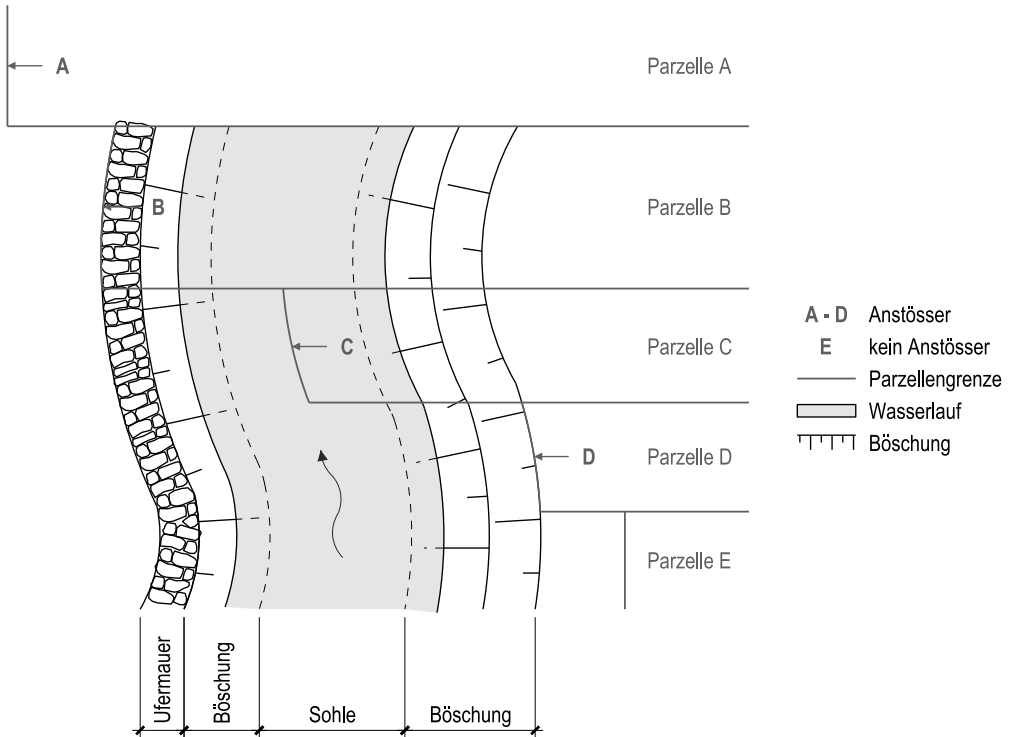
¹⁸ RB 3.3211

Anhang: Dorfbach (Artikel 7.1 / 7.2 / 7.3)



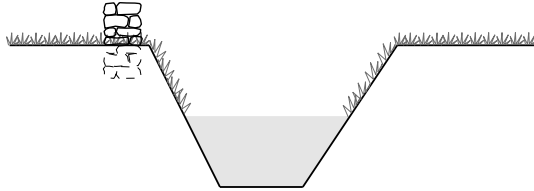
Anhang: Anstösser (Artikel 7.4)

Situation

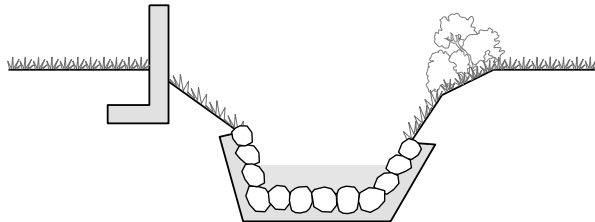


Anhang: Wasserbau (Artikel 7.6 / 7.8)

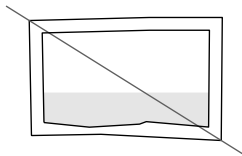
vorher:



nachher:

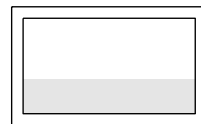


Defekt



nicht mehr brauchbar

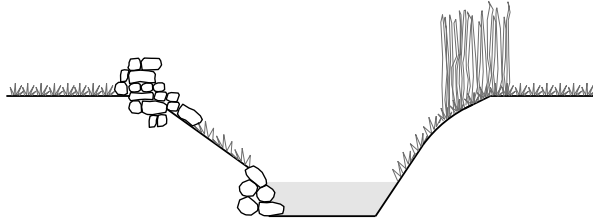
Neu



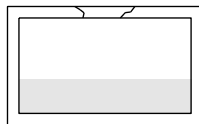
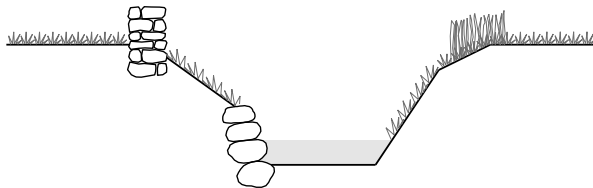
saniert

Anhang: Gewässerunterhalt (Artikel 7.7 / 7.9)

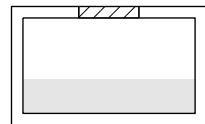
vorher:



nachher:



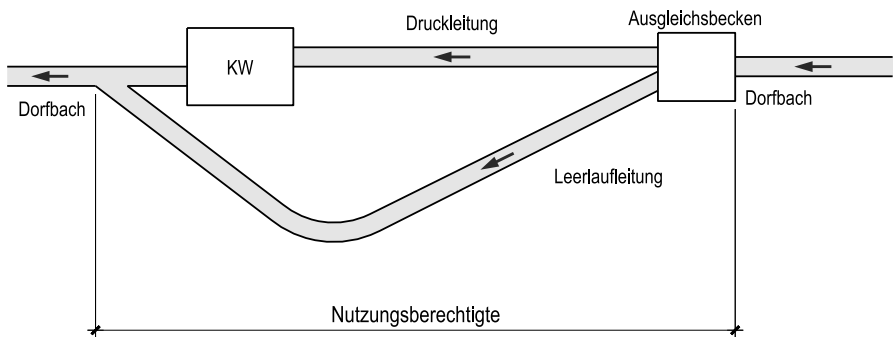
Schäden, doch
noch brauchbar



Unterhalt

Anhang: Dorfbach (Artikel 40 / 42)

Situation: Zuständigkeit Wasserbau / Gewässerunterhalt
(Art. 25, Abs. 1, Bst. b)



Längsschnitt: Zuständigkeit Wasserbau / Gewässerunterhalt
(Art. 25, Abs. 1, Bst. b)

